



Erhöhung von  
Gebühren  
**Seite 2**



Wertpapier-KESt auf  
April 2012  
verschoben!  
**Seite 2**



SV: Eine  
verunglückte  
Avisoanmeldung  
**Seite 4**

### UMSATZSTEUER

## Zur Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen

Inneregemeinschaftliche Lieferungen (kurz: **ig Lieferungen**) sind nicht automatisch von der Umsatzsteuer befreit. Vielmehr müssen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung eigens nachgewiesen werden (sogenannter **Buchnachweis**).

### Merkmale einer ig Lieferung

Unter einer innergemeinschaftlichen Lieferung versteht man den Verkauf von Waren von einem Unternehmer an einen Unternehmer in einem anderen EU-Staat, wobei eine grenzüberschreitende Bewegung der Ware von einem EU-Land in ein anderes EU-Land stattfinden muss.

In der Rechnung für eine solche ig Lieferung muss – neben den üblichen Bestandteilen – noch zusätzlich die UID-Nummer des Kunden sowie ein Hinweis auf das Vorliegen einer ig Lieferung aufscheinen. Umsatzsteuer sollte in dieser Rechnung nicht ausgewiesen werden, denn üblicherweise wird von der USt-Befreiung für diese Lieferung ausgegangen.

### Buchnachweis

Es gibt aber keinen Automatismus für die USt-Befreiung – im Gegenteil: Die Finanz prüft in vielen Fällen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung überhaupt vorliegen. Dafür gibt es eine eigene Verordnung des Finanzministers – die sog Buchnachweis-Verordnung.

Nach dieser Verordnung müssen vor allem folgende Umstände für die USt-Befreiung nachgewiesen werden, wobei diese Qualifikationen aus den Büchern (sprich: aus den Büchern und Geschäftsaufzeichnungen) leicht nachprüfbar hervorgehen müssen:

- Name, Anschrift und UID-Nr des Kunden
- Nachweis der Verbringung der Ware in ein anderes EU-Land (zB Lieferschein mit Ort + Datum der Warenübernahme + Unterschrift des Übernehmers)

- oder Nachweis der Versendung durch den Lieferanten (zB durch Frachtpapiere oder Spediteursbescheinigung – CMR-Papiere)
- oder Nachweis über die Abholung der Ware durch den Kunden (und das ist in der Praxis die schwierigste Fallgruppe): Bestätigung des Kunden, dass er die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringen wird sowie die Personaldaten des Abholenden (am besten Kopie des Reisepasses) und außerdem eine Vollmacht der beauftragten Person, dass diese in Vertretung des Kunden die Ware abholt. Sehr oft wird in der Praxis der Abholende sogar auf einem Foto festgehalten und dabei sogar das polizeiliche Kennzeichen des Abholfahrzeuges auch konserviert.
- Eine Kopie der Verkaufsrechnung sowie der
- Nachweis, dass die UID-Nr des Kunden überprüft worden ist, gehören ebenso zum Buchnachweis. Die UID-Prüfung erfolgt am einfachsten über Finanzonline, wobei die Abfrage auf Stufe 2 durchgeführt wird.

### Inhalt dieser Ausgabe:

Zur Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen .....	Seite 1
Erhöhung von Gebühren .....	Seite 2
Wertpapier-KESt auf April 2012 verschoben! .....	Seite 2
Zeitungen als Werbungskosten? .....	Seite 2
Die erweiterte Auftraggeberhaftung .....	Seite 3
Abgabenänderungsgesetz 2011 .....	Seite 3
SV: Eine verunglückte Avisoanmeldung .....	Seite 4
Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.	

# Erhöhung von Gebühren

Mit einer Verordnung des Finanzministers wurden die festen Gebührensätze für behördliche Schriften und Amtshandlungen per 1. Juli erhöht.

Zur Abgeltung der Inflation ist der Minister ermächtigt, einmal jährlich die sog. „festen Gebührensätze“ im Verordnungsweg zu erhöhen. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte im Jahr 2007, danach wurden die Anpassungen aufgrund der Wirtschafts-



krise vom Minister ausgesetzt. Mit der „Valorisierungsverordnung 2011“ werden die Gebührensätze für zahlreiche Schriften und Amtshandlungen ab 1. 7. 2011 um durchschnittlich rund 8,5% erhöht.

Die Gebührenerhöhung betrifft zB amtliche Ausfertigungen, Auszüge, Beilagen, Eingaben, Einreise-, Aufenthaltstitel, Reisedokumente, Unterschriftsbeglaubigungen, amtliche Zeugnisse, Zulassungsscheine und Führerscheine. ■

## Wertpapier-KESt auf April 2012 verschoben!

Kurz vor Jahresende 2010 wurde noch das Budgetbegleitgesetz 2011 beschlossen. Darin wurde die Ausweitung der KESt-Pflicht auf Spekulationsgewinne bei Wertpapieren per 1. 10. 2011 beschlossen.

Im Herbst hätte die erweiterte Besteuerung der Kapitaleinkünfte in Kraft treten sollen, durch den VfGH (Verfassungsgerichtshof) verzögert sich der Beginn der Wertpapier-KESt auf April 2012. Die Ver-



fassungsrichter erkannten in der überhasteten Einführung der „neuen“ Steuer eine Verfassungswidrigkeit, weil den Banken zu wenig Zeit für die Schaffung der organisatorischen Vorkehrungen für den KESt-Abzug geblieben wäre. Daher wurde das Inkrafttreten um ein halbes Jahr auf 1. 4. 2012 verschoben.

Damit einhergehend wurden im Rahmen der jüngsten Novelle des Einkommensteuergesetzes (EStG) besondere Übergangsbestimmungen für jene Wertpapiere beschlossen, die in den letzten Monaten vor dem neuen Inkrafttretensdatum gekauft werden. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine Verlängerung der Spekulationsfrist für diese Wertpapiere in besonderen Konstellationen.

Die übrigen Bedenken der Banken in Zusammenhang mit der Wertpapier-KESt wurden vom Verfassungsgericht nicht geteilt. Die Besteuerung von Kursgewinnen ist ebenso zulässig wie die Heranziehung der Banken für die Einhebung dieser Steuer. Nach Meinung des Höchstgerichtes macht auch der Umstand, dass den Banken dadurch Kosten durch die Einhebung der Steuer entstehen, die Wertpapier-KESt selbst nicht verfassungswidrig. ■

## LOHNSTEUER

# Zeitungen als Werbungskosten?

Viele Arbeitnehmer möchten in ihrer Arbeitnehmerveranlagung auch den Posten „Fachliteratur“ nutzen. Lesen Sie hier die strenge Meinung des Ministeriums dazu.

Die Eignung einer Tageszeitung, fallweise auch berufliche Informationen zu bieten, ändert nichts daran, dass dafür getätigte Aufwendungen grundsätzlich den **Kosten der privaten Lebensführung** zuzurechnen sind (zB „Die Presse“). Bei Wirtschaftsmagazinen (zB „Trend“, „Gewinn“, „Cash-Flow“, „Option“ usw) handelt es sich nicht um typische Fachliteratur. Diese Betrachtung gilt – von bestimmten Sonderfällen (zB bei Jour-

nalisten und Redakteuren oder Politikern) abgesehen – auch beim Bezug mehrerer Tageszeitungen oder Wochen-(Monats-)Magazinen. Es entspricht nämlich nicht der Lebensführung, dass allgemeine Informationen nur aus einer oder mehreren bestimmten Zeitungen, berufsspezifische Informationen hingegen ausschließlich aus anderen Zeitungen entnommen werden. ■

# Die erweiterte Auftraggeberhaftung

Mit 1. 7. 2011 wird die Haftung des Auftraggebers neben den Sozialversicherungsabgaben auch auf lohnabhängige Abgaben ausgedehnt. Das dient zur Vermeidung von Abgabenausfällen im Zusammenhang mit Bauleistungen. Lesen Sie hier zusammengefasst eine kürzlich erschienene ministerielle Information.

Wird die Erbringung von Bauleistungen von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen weitergegeben, so haftet das auftraggebende Unternehmen (bis max 5% des geleisteten Werklohns) für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben, die das beauftragte Unternehmen abzuführen hat. Hinsichtlich der Sozialversicherung beträgt die Haftung 20% des Werklohnes.

Die neue Haftung für Lohnabgaben entfällt, wenn

- das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) aufscheint oder
- das Auftrag gebende Unternehmen 5% des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum Auftraggeberhaftung (DLZ-AGH) der WGKK überweist.

Der Haftungsbetrag von 5% des Werklohnes ist gemeinsam mit dem 20%igen Haftungsbetrag für SV-Beiträge an das Dienstleistungszentrum (kurz: DLZ) bei der Wiener GKK abzuführen. Das DLZ leitet den Haftungsbetrag für lohnabhängige Abgaben an die Finanzverwaltung weiter.

## Streichung von der HFU-Liste

Wird beim zuständigen Finanzamt festgestellt, dass Lohnabgaben (L = Lohnsteuer, DB = Dienstgeberbeitrag, DZ = Zuschlag zum DB) nicht ordnungsgemäß entrichtet wurden, wird das Unternehmen von der HFU-Liste durch das DLZ-AGH gestrichen.

**Tipp: Rückstände anderer Abgaben (zB USt oder ESt) haben nach dieser BMF-Info keine Streichung zur Folge. Zur Vermeidung der Streichung aus der HFU-Liste sollten daher vorrangig die lohnab-**

**hängigen Abgaben (L, DB, DZ) bezahlt werden.**

## Wiederaufnahme auf die HFU-Liste

Wurde die Streichung von der HFU-Liste durch das Finanzamt veranlasst, so ist dem Wiederaufnahmeantrag beim DLZ eine Bestätigung des Finanzamtes beizulegen.

Der aus der HFU-Liste gestrichene Abgabepflichtige hat sich daher vor Antragstellung beim DLZ mit dem

zuständigen Finanzamt (Team Abgabensicherung) in Verbindung zu setzen.

Wenn die Gründe für die Streichung weggefallen sind, wird das Finanzamt die Zustimmungserklärung dem Unternehmen per Post (Fax) zusenden. Andernfalls wird im Schreiben an das Unternehmen vermerkt, dass die Gründe noch nicht weggefallen sind und er sich diesbezüglich nochmals mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen möge. ■

## IM JULI BESCHLOSSEN

# Abgabenänderungsgesetz 2011

Noch vor der Sommerpause des Nationalrates wurden steuerliche Änderungen beschlossen. Lesen Sie hier einen ersten Überblick zu ausgewählten Themen auf Basis der Regierungsvorlage.

## Flugabgabengesetz

Mit den Änderungen des Flugabgabengesetzes sollen rückwirkend mit 1. 4. 2011 die Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht bis einschließlich 2 Tonnen von der Abgabepflicht ausgenommen werden. Dabei handelt es sich um kleinere Sportflugzeuge.

## Neugründungsförderungsgesetz

Neu gegründete Betriebe sind im ersten Jahr für die beschäftigten Arbeitnehmer von bestimmten lohnabhängigen Abgaben (Dienstgeberbeitrag, etc) befreit. Da jedoch bei diesen Betrieben häufig im ersten Jahr keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Begünstigung auf die ersten drei Jahre ab der Gründung ausgedehnt werden. Der Begünstigungszeit-

raum soll jedoch wie bisher für maximal 12 Monate gelten. Profitieren davon werden aber nur Betriebe, die ab 1.1.2012 neu gegründet werden.

## Spendenabzug beim Einkommen

Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime sowie freiwillige Feuerwehren werden in den Kreis begünstigter Spendenempfänger aufgenommen werden – aber erst ab dem kommenden Jahr! Die Bestimmungen für die Aufnahme in die Liste begünstigter Spendenempfänger sollen einheitlich und eine einheitliche Höchstgrenze der Abzugsfähigkeit vorgesehen werden. Aus steuerlicher Sicht sollten daher Spenden an diese Organisationen in das Jahr 2012 verschoben werden, weil heuer noch keine steuerliche Berücksichtigung erfolgt. ■





# SV: Eine verunglückte Avisoanmeldung

Ein – wenn auch unabsichtlicher – Verstoß gegen die strengen Bestimmungen zur Anmeldung von Dienstnehmern vor dem Arbeitsbeginn kann sehr teuer werden. Das zeigt dieser vor dem Verwaltungsgerichtshof entschiedener Fall wieder einmal klar auf.

Folgender Sachverhalt hat sich ereignet: Im Zuge einer Kontrolle des Betriebes am 6. 11. 2009 durch die KIAB (= Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung) wurden sieben (!) Personen arbeitend angetroffen, ohne dass diese Personen zur Sozialversicherung gemeldet waren. Die Gebietskrankenkasse schrieb daraufhin dem Beschwerdeführer wegen der Meldepflichtverletzung einen Beitragszuschlag in Höhe von 4.300,- vor.

Der Dienstgeber rechtfertigte sich, dass einer seiner Mitarbeiter die sog. „Aviso-Anmeldungen“ der betreffenden Dienstnehmer zeitgerecht – also noch vor der Aufnahme der Tätigkeit – in das Faxgerät gelegt, die Nummer der GKK gewählt und den Startknopf des Faxgerätes betätigt hatte. Aus technischen Gründen sei jedoch die Versendung des Fax nicht erfolgreich gewesen, was erst am 9. 11. 2009 aufgefallen sei. Die rechtzeitige Durchführung der Anmeldungen sei somit vom Dienstgeber weder vorsätzlich noch fahrlässig vereitelt worden, sodass kein Beitragszuschlag zu verhängen gewesen wäre.

Nach den Strafbestimmungen des ASVG können dem Dienstgeber oder einer sonstigen meldepflichtigen Person Beitragszuschläge vorgeschrieben werden, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde.

Der Beitragszuschlag setzt sich in diesem Fall nach einer unmittelbaren Betretung aus zwei Teilbeträgen zusammen, mit denen die Kosten

für die gesonderte Bearbeitung und für den Prüfeinsatz pauschal abgegolten werden. Der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung beläuft sich auf 500,- für jede nicht vor Arbeitsantritt angemeldete Person; der Teilbetrag für den Prüfeinsatz beläuft sich auf 800,-.

Bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen kann der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz bis auf 400,- herabgesetzt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch der Teilbetrag für den Prüfeinsatz entfallen.

Der Beitragszuschlag ist – ungeachtet der Überschrift „Strafbestimmungen“ im Gesetz – nicht als Verwaltungsstrafe, sondern als eine (neben einer „richtigen“ Bestrafung nach ASVG ermöglichte) wegen des durch die Säumigkeit des Meldepflichtigen verursachten Mehraufwandes in der Verwaltung sachlich gerechtfertigte

weitere Sanktion für die Nichteinhaltung der Meldepflicht und damit als ein Siche-

rungsmittel für das ordnungsgemäße Funktionieren der Sozialversicherung zu werten. Die Frage des subjektiven Verschuldens des Dienstgebers (für das „ob“ der Vorschreibung) ist daher nach Ansicht des Höchstgerichtes nicht zu untersuchen.

Für die Vorschreibung eines Beitragszuschlages ist – anders als für eine Bestrafung nach ASVG – weder ein vorsätzliches noch ein fahrlässiges Handeln in Bezug auf die Meldepflichtverletzung maßgeblich. Der Umstand, dass die vom Dienstgeber per Fax durchgeführte Mindestangaben-Meldung aus technischen Gründen nicht erfolgreich war (was vom Dienstgeber jedoch erst nach einigen Tagen bemerkt wurde), steht somit der Vorschreibung eines Beitragszuschlages nicht entgegen.

Im vorliegenden Fall steht außer Streit, dass beim Prüfeinsatz der KIAB sieben zu diesem Zeitpunkt nicht angemeldete Dienstnehmer beim Dienstgeber angetroffen wurden.

Im Hinblick darauf, dass sieben Personen nicht vor Arbeitsbeginn angemeldet wurden, ist nicht von „lediglich unbedeutenden Folgen des Meldeverstoßes“ auszugehen, was vom gescholtenen Dienstgeber auch nicht behauptet wird. Die Höhe des verhängten Beitragszuschlages kann daher nicht reduziert werden. Obwohl es sich um das erste Mal einer verspäteten Anmeldung gehandelt hat, wurde der Beitragszuschlag vom Höchstgericht wegen der „Schwere der Tat“ (sieben Dienstnehmer nicht angemeldet) nicht herabgesetzt.

